

Parkgebührenordnung der Stadt Bad Wildungen

Aufgrund des § 6 a Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 20.04.2020 (BGBl. I S. 814), § 3 Abs. 6 des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge vom 05.06.2015 (BGBl. I S. 898), geändert durch Artikel 327 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), § 3 Abs. 4 des Gesetz zur Förderung des Carsharing (Carsharinggesetz) vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2230), geändert durch Artikel 328 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) und § 16 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert am 11.12.2018 (GVBl. I S. 716), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Wildungen in ihrer Sitzung am 28.09.2020 die folgende Parkgebührenordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Bad Wildungen ist auf den nach Straßenverkehrsrecht gekennzeichneten Flächen nur unter Benutzung eines gültigen Parkscheins des jeweiligen Parkscheinautomaten, unter Verwendung anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit oder unter Auslegen eines berechtigenden Dauerparkausweises zulässig.

§ 2 Parkgebühren

- (1) Die Nutzung des Parkraumes soll auf den öffentlichen Wegen und Plätzen der Stadt Bad Wildungen einer größtmöglichen Anzahl von Verkehrsteilnehmern ermöglicht werden. Zur Steuerung des ruhenden Verkehrs werden deshalb Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Wert des Parkraumes für den Benutzer, der Knappheit des Parkraumes und der damit verbundenen Angebots- und Nachfragesituation.
- (2) Die Gebühr beträgt auf Straßen, Wegen und Plätzen
 - a. mit sehr starker Parkraumnachfrage (Tarifzone 1) 1,20 € je Stunde des Parkvorgangs
 - b. mit starker Parkraumnachfrage (Tarifzone 2) 0,60 € je Stunde des Parkvorgangs

An den Parkscheinautomaten wird je eingeworfener voller 0,10 € ein Parkschein ausgegeben. Die Parkzeit beträgt dabei entsprechend vorgenannter Tarifsystematik für 0,10 € jeweils 5 Minuten in Tarifzone 1 und 10 Minuten in Tarifzone 2.

- (3) Die Zuordnung einzelner Straßen zu einer bestimmten Tarifzone richtet sich nach Anlage 1, die Bestandteil dieser Gebührenordnung ist. Die Zuordnung einzelner Straßen zu einer bestimmten Tarifzone kann bei Bedarf durch den Magistrat geändert werden.
- (4) Die Parkscheine gelten auf allen in der jeweiligen Tarifzone monetär bewirtschafteten Parkständen.
- (5) Für Parkvorgänge von bis zu 10 Minuten können Parkscheinautomaten bei Bedarf mit einer Kurzparktaste (Brötchentaste) ausgerüstet werden, mit der ein gebührenfreier Parkschein für 10 Minuten Parken angefordert werden kann.
- (6) Für das Parken auf den für Dauer- und Langzeitparker ausgewiesenen Parkieranlagen kann anstelle eines Parkscheines nach Absatz 2 ein Wochenparkschein gegen Entrichtung einer Gebühr in Höhe von 7,00 € gelöst werden und ein Monatsparkschein gegen Entrichtung einer Gebühr in Höhe von 20,00 € gelöst werden.

§ 3 Handyparken / Elektromobilität / Carsharing

- (1) Die in den §§ 1 und 2 genannten Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit (Parkscheinautomaten) müssen nicht betätigt werden, soweit die Entrichtung der Parkgebühren und die Überwachung der Parkzeit auch durch elektronische Einrichtungen oder Vorrichtungen, insbesondere Mobiltelefone, sichergestellt sind und die Entrichtung der Gebühren auch tatsächlich erfolgt ist. Satz 1 gilt nicht, soweit eine dort genannte elektronische Einrichtung oder Vorrichtung nicht funktionsfähig ist. Die Gebühr wird dabei anteilig je angefangene Minute berechnet und auf volle Cent-Beträge aufgerundet.
- (2) Elektrisch betriebene Fahrzeuge, die mit einer deutlich sichtbaren Kennzeichnung nach § 9 a Fahrzeugzulassungsverordnung versehen sind, können durch Anordnung entsprechender Verkehrszeichen an einzelnen Parkständen oder Parkplätzen von der Parkgebührenpflicht befreit werden.

- (3) Carsharingfahrzeuge, die mit einer deutlich sichtbaren Kennzeichnung im Sinne des § 4 des Carsharinggesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen versehen sind, können durch Anordnung entsprechender Verkehrszeichen an einzelnen Parkständen oder Parkplätzen von der Parkgebührenpflicht befreit werden.

§ 4 Fälligkeit und Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeuges auf einem Parkstand in der Zeit von:

Montag bis Freitag von	09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag von	09:00 Uhr bis 13:00 Uhr

An Sonntagen besteht keine Gebührenpflicht.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist, wer ein Fahrzeug auf dem Parkstand abstellt. Gebührenschuldner ist ferner der Halter des Fahrzeugs. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtsuldner.

§ 6 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01.11.2020 in Kraft. § 3 Abs. 2 tritt mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft. Die Parkgebührenordnung vom 03.07.2007, geändert am 03.02.2009 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Bad Wildungen, 29.09.2020

Der Magistrat
der Stadt Bad Wildungen

Gutheil
Bürgermeister